

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur  
und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel  
Zuständige Behörde-Hufbeschlag – V 122 – Martin Seefeld  
0431-988-5143  
martin.seefeld@melund.landsh.de

Stand: Mai 2021

### Informationen zur Fortbildung zum/zur staatlich anerkannten Hufbeschlagschmied/-in

Wenn Sie sich zum/zur staatlich anerkannten Hufbeschlagschmied/-in fortbilden und anerkennen lassen wollen, ist es in Ihrem eigenen Interesse sinnvoll, gleich zu Beginn der Fortbildung die dafür nötigen rechtlichen Voraussetzungen eindeutig zu kommunizieren und mit der zuständigen Behörde zu klären, ob Sie diese Voraussetzungen auf dem von Ihnen beabsichtigten Fortbildungsweg auch später nachweisen können. Dadurch soll vermieden werden, dass Sie wegen der Nichterfüllung einiger rechtlicher Vorgaben am Ende Ihrer Fortbildung unter Umständen nicht zur Prüfung zugelassen werden und/oder nicht als Hufbeschlagschmied/-in staatlich anerkannt werden können.

Wenn Sie sicher sind, diese Voraussetzungen erfüllen und später nachweisen zu können, dann wünsche ich Ihnen eine zufriedene und erfolgreiche Fortbildungszeit.

Wenn Sie in einigen Punkten unsicher sind, sollten Sie diese unbedingt vorab mit der zuständigen Behörde klären.

### Staatliche Anerkennung zum Hufbeschlagschmied/in (§ 4 Hufbeschlaggesetz):

Als Hufbeschlagschmied/Hufbeschlagschmiedin wird staatlich anerkannt, wer

1. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung,
2. eine mindestens zweijährige sozialversicherungspflichtige hauptberufliche (mit mindestens 20 Wochenstunden zum Mindestlohn) Beschäftigung (mit „Berichtsheftführung“ – siehe unten) bei einem Hufbeschlagschmied/einer Hufbeschlagschmiedin, der/die nach der staatlichen Anerkennung als Hufbeschlagschmied/Hufbeschlagschmiedin seit mindestens drei Jahren ein Hufbeschlagsgewerbe betreibt,
3. eine erfolgreich bestandene Prüfung nach dem Besuch der erforderlichen Lehrgänge (vierwöchiger Einführungs- und mindestens viermonatiger Vorbereitungslehrgang) und
4. die zur Ausübung des Berufes erforderliche Zuverlässigkeit (Führungszeugnis – Vorlage zur Prüfung) nachweist.

### Zulassung zur Prüfung (§ 5 Hufbeschlagverordnung):

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung und auf staatliche Anerkennung als Hufbeschlagschmied/-in ist rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor dem Ende des Vorbereitungslehrganges) schriftlich an die zuständige Behörde zu richten.

**Zuständige Behörde:**

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung  
(MELUND) – V 122 Martin Seefeld, Mercatorstr. 3, 24106 Kiel  
martin.seefeld@melund.landsh.de, 0431-988-5143.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung,
2. Nachweis über eine mindestens zweijährige sozialversicherungspflichtige hauptberufliche (mit mindestens 20 Wochenstunden zum Mindestlohn) Beschäftigung (Gehaltsabrechnungen, Sozialversicherungsnachweise),
3. Nachweis, dass die praktische Tätigkeit bei einem Hufbeschlagschmied/einer Hufbeschlagschmiedin absolviert wurde, der/die nach der staatlichen Anerkennung als Hufbeschlagschmied/Hufbeschlagschmiedin seit mindestens drei Jahren ein Hufbeschlagsgewerbe betreibt (Urkunde der staatlichen Anerkennung und Gewerbebeanmeldung),
4. Tätigkeitsnachweis über die während der Praxiszeit erworbene berufliche Handlungsfähigkeit entsprechend § 7 Hufbeschlagverordnung (Berichtsheft) mit Unterschrift des Arbeitgebers,
5. Nachweise über die Teilnahme an dem Einführungslehrgang und dem Vorbereitungslehrgang,
6. eine Erklärung darüber, ob und wo sich die antragstellende Person bereits einer Prüfung zum Hufbeschlagschmied/zur Hufbeschlagschmiedin unterzogen oder zur Ablegung der Prüfung angemeldet hat,
7. aktuelles Führungszeugnis,
8. Lebenslauf,
9. Zwei Themenvorschläge für den vorgeschriebenen Fallbericht als Teil der theoretischen Prüfung.

Information zum Fallbericht:

Wenn Sie zur Prüfung zugelassen werden, müssen Sie dem Prüfungsausschuss zwei Themen für den Fallbericht (Schriftliche und bildliche Darstellung einer selbst gewählten Hufbeschlagarbeit oder Klauenbeschlagarbeit von einem besonderen fachlichen Interesse) vorschlagen. Der Fallbericht ist Teil der theoretischen Prüfung (siehe unten). Der Prüfungsausschuss wählt dann ein Thema als Prüfungsthema aus. Da Ihnen für die Erstellung des Fallberichts nach Erhalt des Themas mindestens 14 Tage zur Verfügung stehen müssen, ist es wichtig, Ihre Themenvorschläge rechtzeitig einzureichen und festzulegen.

**Einführungslehrgang** (§ 6 Hufbeschlagverordnung):

Der Einführungslehrgang dient der Vermittlung der notwendigen Grundlagen für die Aufnahme einer praktischen Tätigkeit im Bereich des Huf- und Klauenbeschlags. Er gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Die Dauer des Lehrgangs soll insgesamt mindestens vier Wochen mit mindestens 160 Stunden betragen. Er soll grundsätzlich **vor** der Aufnahme einer praktischen Tätigkeit absolviert werden.

**Praktische Tätigkeit** (§ 7 Hufbeschlagverordnung)

Im Verlauf der mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit (sozialversicherungspflichtig, hauptberuflich mit mindestens 20 Wochenstunden zum Mindestlohn) sollen die maßgeblichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) im Huf- und Klauenbeschlag mit dem Ziel erworben werden, dass der Prüfling sich in die einschlägigen Tätigkeiten eines Hufbeschlagschmieds/einer Hufbeschlagschmiedin eingearbeitet hat und so über die wesentlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Huf- und Klauenbeschlags verfügt, die insbesondere das selbstständige Planen, Durchführen und Überprüfen der

vorgenommenen Tätigkeiten einschließen. Zu den maßgeblichen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten zählen insbesondere

1. ordnungsgemäßer und den Erfordernissen der Tiergesundheit und des Tierschutzes entsprechender Umgang mit dem Tier, insbesondere dem Pferd,
2. Beurteilen der individuellen Situation des Hufs oder der Klaue im Zusammenhang mit der Gesamtsituation des Tieres,
3. Beurteilen des Tieres im Stand und in der Bewegung vor und nach Bearbeitung,
4. Erkennen und Beurteilen von Anomalien des Hufs oder der Klaue, der Huf- und Gliedmaßenstellung und des Bewegungsablaufs,
5. Einsatz von Materialien und Umgang mit den Werkzeugen des Huf- und Klauen-beschlags,
6. Bearbeiten des Hufs oder der Klaue zum Barhufgehen und Zubereiten des Hufs oder der Klaue zum Beschlag unter Berücksichtigung von Nutzungsart, Haltungsform, Gesundheitszustand und Alter des Tieres,
7. Herstellen, Bearbeiten, Anpassen und Befestigen von Hufschutzmaterialien oder Klauen-schutzmaterialien unter Berücksichtigung von Nutzungsart, Haltungsform, Gesundheitszustand und Alter des Tieres,
8. Zusammenarbeit mit dem Tierarzt,
9. Beratung und Information des Tierhalters,
10. Dokumentation und Abrechnung der Arbeiten; Qualitätssicherung.

In Zusammenhang mit dem Erwerb der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten soll die praktische Umsetzung der maßgeblichen berufsbezogenen Vorschriften, insbesondere des Tierschutzes, der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes, des Umweltschutzes und der Haftung, verwirklicht werden.

(2) Die während der praktischen Tätigkeit erworbene berufliche Handlungsfähigkeit ist durch einen Tätigkeitsnachweis (Berichtsheft) zu dokumentieren und durch die Unterschrift des Arbeitgebers zu bestätigen.

### **Vorbereitungslehrgang** (§ 8 Hufbeschlagverordnung)

Der Lehrgang dauert mindestens vier Monate und dient der Vertiefung und Festigung der im Einführungskurs und im Verlauf der zweijährigen praktischen Tätigkeit bei einem Hufbeschlagschmied/einer Hufbeschlagschmiedin erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten. Der Lehrgang bereitet zu dem auf die Prüfung zum staatlich anerkannten Hufbeschlagschmied vor. In ihm sollen auch berufsbezogene rechtliche, betriebswirtschaftliche, arbeitswirtschaftliche und biologische Zusammenhänge vermittelt werden. Der Lehrgang besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil.

Der praktische Teil des Lehrgangs umfasst mindestens 420 Stunden.

Der theoretische Teil des Vorbereitungslehrgangs umfasst mindestens 220 Stunden.

Im Anschluss an den Vorbereitungslehrgang folgt die Abschlussprüfung.

### **Prüfungsteile** (§ 9 Hufbeschlagverordnung)

Die Prüfung besteht aus einem praktischen Teil und einem theoretischen Teil.

### **Praktischer Teil der Prüfung** (§ 10 Hufbeschlagverordnung)

(1) Der praktische Teil besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Durchführung eines Warmbeschlags mit Hufeisen,
2. Durchführung eines Beschlags mit alternativen Hufschutzmaterialien,
3. Durchführung einer Barhufversorgung und

#### 4. Herstellung eines Huf- oder Klaueneisens.

Bei der Durchführung der Aufgaben der Prüfungsbereiche nach den Nummern 1 bis 3 soll, entsprechend dem Grundsatz der vollständigen Handlung, die Prüfung jeweils alle hierbei erforderlichen Tätigkeitsschritte umfassen. Hierzu gehören neben der unmittelbaren Durchführung der Maßnahme insbesondere auch

1. die Beurteilung und Vorstellung des Pferdes vor und nach der Bearbeitung,
2. die Planung und Dokumentation der Bearbeitung,
3. die notwendige Beratung und Information des Pferdehalters und
4. die Beachtung des Tier- und des Arbeitsschutzes bei den Arbeiten.

(2) Bei der Durchführung des Warmbeschlags hat der Prüfling den vollständigen Beschlag eines Pferdes mit Hufeisen durchzuführen. In unmittelbarem Zusammenhang mit den Arbeiten hat der Prüfling sein Handeln dem Prüfungsausschuss darzustellen und seine Entscheidungen in einem anschließenden Fachgespräch zu erläutern. Für die Durchführung der Aufgabe stehen bis zu 150 Minuten zur Verfügung. Das anschließende Fachgespräch soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Bei der Durchführung des Beschlags mit alternativen Hufschutzmaterialien hat der Prüfling zwei Hufe eines Pferdes mit alternativen Hufschutzmaterialien zu versehen. In unmittelbarem Zusammenhang mit den Arbeiten hat der Prüfling sein Handeln dem Prüfungsausschuss darzustellen. Für die Durchführung der Aufgabe stehen bis zu 120 Minuten zur Verfügung. Das anschließende Fachgespräch, das insbesondere den Bereich des alternativen Hufschutzes zum Gegenstand haben soll, soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(4) Bei der Durchführung der Barhufversorgung hat der Prüfling zwei Hufe eines Pferdes zum Barhufgehen zu bearbeiten. In unmittelbarem Zusammenhang mit den Arbeiten hat der Prüfling sein Handeln dem Prüfungsausschuss darzustellen. Für die Durchführung der Aufgabe stehen bis zu 45 Minuten zur Verfügung. Das anschließende Fachgespräch, das insbesondere den Bereich Barhufbearbeitung zum Gegenstand haben soll, soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(5) Bei der Herstellung eines Huf- oder Klaueneisens hat der Prüfling entsprechend den Vorgaben des Prüfungsausschusses ein Prüfungsstück aus Stabmaterial zu schmieden. Die Prüfungsaufgabe soll unter Einbeziehung zeitgemäßer Techniken Bezug zur gängigen Berufspraxis aufweisen. Für die Durchführung der Aufgabe stehen bis zu 90 Minuten zur Verfügung.

#### **Theoretischer Teil der Prüfung (§ 11 Hufbeschlagverordnung)**

(1) Der theoretische Teil der Prüfung besteht aus den Prüfungsbereichen:

1. Anfertigung eines Fallberichts
2. schriftliche Arbeit.

(2) Mit dem Fallbericht hat der Prüfling die Durchführung einer selbst gewählten Hufbeschlagarbeit oder Klauenbeschlagarbeit von einem besonderen fachlichen Interesse schriftlich und bildlich darzustellen. Er hat nach Erhalt der Prüfungszulassung zwei Themen dem Prüfungsausschuss vorzuschlagen, der ein Thema als Prüfungsbereichsthema bestimmt. Der Fallbericht ist beim Prüfungsausschuss einzureichen, diesem in einem Prüfungsgespräch vorzustellen und mit ihm zu erörtern. Für die Erstellung des Fallberichts stehen dem Prüfling nach Erhalt des Themas mindestens 14 Tage zur Verfügung. Die Vorstellung und Erörterung des Berichts soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) In der schriftlichen Arbeit hat der Prüfling anhand inhaltsübergreifender Fragestellungen seine beruflichen Kenntnisse des Huf- und Klauenbeschlags unter Aufsicht, insbesondere zu folgenden Inhalten, nachzuweisen:

1. Evolution, Verhalten und Ansprüche der Tiere, insbesondere des Pferdes, Umgang mit Huf- und Klauentieren,
2. Anatomie und Physiologie der Tiere, insbesondere des Pferdes, hauptsächlich des Bewegungsapparats mit Schwerpunkt Huf und Zehe,
3. Erkrankungen des Bewegungsapparats, soweit der Hufbeschlag ihre Entstehung und Heilung beeinflusst,
4. Grundsätze und Regeln für die Ausführung des Huf- und Klauenbeschlags bei regelmäßigen, unregelmäßigen, fehlerhaften und durch Erkrankung veränderten Hufen oder Klauen, Gliedmaßenstellungen und Bewegungsabläufen,
5. Maßnahmen für besondere Gebrauchszwecke,
6. Pflege beschlagener und unbeschlagener Hufe,
7. Einrichtung des Arbeitsplatzes; Werkzeuge, Roh- und Werkstoffe sowie Fertigerzeugnisse des Huf- und Klauenbeschlags,
8. Tiergesundheit und Tierschutz,
9. Haftung des Hufbeschlagschmieds,
10. Rechnungslegung und Kundenberatung.

Die schriftliche Arbeit soll nicht länger als 180 Minuten dauern. Sie ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, soweit diese für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern.

**Gebühren, welche die zuständige Behörde (MELUND) erhebt (Stand: Mai 2021):**

Gemäß dem Allgemeinen Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26.09.2018 – Tarifstellen 13.4.1, 13.4.3 und 13.4.4 sind folgende Gebühren zu entrichten.

Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung zur Hufbeschlagschmiedin oder zum Hufbeschlagschmied nach § 5 Absatz 8 HufBeschIV - 50 €.

Abnahme der Prüfung zur Hufbeschlagschmiedin oder zum Hufbeschlagschmied nach §§ 10 und 11 HufBeschIV - 300 €.

Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Hufbeschlagschmied nach § 4 HufBeschIG i.V.m. § 1 HufBeschIV (staatliche Aneknennung) - 100 €.